

## URTEIL 1

## Ex-Partner muss Sachen zurückgeben

Alleineigentum geht in der Ehe nicht verloren.

Nach einer Trennung muss der Ex-Partner Haushaltsgegenstände zurückgeben, die nur dem anderen gehören. Können die Gegenstände dem Eigentümer nicht mehr zurückgegeben werden, gibt es Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Das hat das Oberlandesgericht Brandenburg entschieden, wie die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) mitteilt.

In dem Fall lebte das Ehepaar getrennt und stritt über Haushaltsgegenstände. Die Frau lebte noch in der vormals gemeinsamen Wohnung. Der Mann verlangte von ihr die Herausgabe einzelner Gegenstände. Nach seiner Auffassung befanden sich diese in seinem Alleineigentum, da er sie vor der Ehe angeschafft hatte. Hilfsweise forderte er Schadenersatz.

Der Mann hatte Erfolg. Ein Herausgabeanspruch bestehe dann, wenn der Ehemann Alleineigentümer dieser Gegenstände sei. Dieses Alleineigentum habe der Mann auch während der Ehe nicht verloren. Von einem gemeinsamen Eigentum gehe man nur dann aus, wenn die Dinge während der Ehe angeschafft wurden.

Für die Gegenstände, die die Ehefrau nicht herausgeben könne - etwa weil sie verkauft wurden - müsse sie Schadenersatz leisten. Dabei sei nicht der Zeitwert, sondern der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dieser sei in der Regel höher als der Zeitwert.

»Oberlandesgericht Brandenburg, Aktenzeichen: 9 UF 87/16

## URTEIL 2

## Kein Ausgleich der Renten bei Missbrauch

Gewalttätiger Partner verliert die Ansprüche.

Nicht immer muss nach einer Scheidung ein Versorgungsausgleich geleistet werden. Der Ausgleich der Rentenansprüche kann beispielsweise wegen grober Unbilligkeit ausgeschlossen werden. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Ehepartner schwer misshandelt wurde. Das entschied das Oberlandesgericht Oldenburg.

In dem Fall kam es während der Ehe zwischen den Partnern häufiger zu heftigen Auseinandersetzungen. Der Ehemann war deswegen auch zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten auf Bewährung verurteilt worden. In einem Fall hatte der Ehemann seiner Frau einen Blumentopf gegen den Kopf geworfen, so dass ihr Trommelfell einriss. Auch hatte er sie am Bett gefesselt und ihr ein Kissen ins Gesicht gedrückt. Sie musste Todesängste ausstehen.

Die Frau hatte höhere Rentenansprüche erworben als ihr Mann. Im Rahmen der Scheidung hatte das Familiengericht dann auch die Rentenansprüche ausgeglichen. Der Versorgungsausgleich sei nicht „grob unbillig“. Die Straftaten seien nicht so erheblich, dass hier eine Ausnahme gerechtfertigt sei, hieß es.

Das Oberlandesgericht sah das anders und lehnte den Versorgungsausgleich zugunsten des Mannes ab. Besonders schwer wogen dabei die Misshandlungen. Die Teilhabe des Mannes an den Rentenansprüchen seiner Frau sei nicht mehr zu rechtfertigen.

»Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen: 3 UF 17/17

# Wer wann zahlen muss

LESERFORUM Trennungsjahr, Unterhalt, Umgang - Fachanwältinnen beantworten Fragen zur Scheidung.

Katrin F., Jessen:

### Wird im Scheidungstermin auch der Unterhalt geregelt?

Nein. Im Scheidungstermin geht es nur um die Scheidung an sich und um den Versorgungsausgleich, sprich die Rentenanwartschaften. Alle anderen Folgesachen wie beispielsweise Unterhalt für die Kinder, Ehegattenunterhalt oder Zugewinn verhandelt das Gericht nur auf Antrag. Für alle diese Angelegenheiten müssen extra Anträge gestellt werden, sofern Sie eine Regelung benötigen. Da bei einer Scheidung ohnehin Anwaltszwang besteht, sollten Sie dem Anwalt Bescheid geben, wenn Ihrer Auffassung nach noch etwas klärungsbedürftig ist.

Norbert R., Allstedt:

### Meine Frau und ich leben seit einigen Wochen in Trennung. Da wir ein Haus bewohnen, haben wir es so aufgeteilt, dass der eine oben, der andere unten wohnt. Wird das denn auch als Trennung akzeptiert?

Das Trennungsjahr kann auch als solches gelten, wenn die Eheleute nicht räumlich getrennt voneinander leben. Das heißt, es ist möglich, dass das Jahr auch innerhalb der bisherigen gemeinsamen Wohnung beziehungsweise in dem gemeinsamen Haus vollzogen wird. Insofern ist die Aufteilung, wie bei Ihnen gehandhabt, möglich. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Ehepaar in der gemeinsamen Wohnung oder dem gemeinsamen Haus getrennt von Tisch und Bett sowie wirtschaftlich getrennt lebt.

Rolf P., Eisleben:

### Ich bin im Ruhestand, beziehe aber Gehalt. Meine Frau hat kein eigenes Einkommen. Welche Unterlagen brauche ich, damit der Trennungsunterhalt festgelegt werden kann? Wie wird er berechnet? Muss ich den Trennungsunterhalt in jedem Fall zahlen?

Ja, wenn er gefordert wird. Der Trennungsunterhalt ist ein gesetzlicher Unterhalt, auf den für die Zukunft nicht wirksam verzichtet werden kann. Zahlen muss prinzipiell der Ehepartner, der mehr verdient, wenn der andere Partner bedürftig ist. Zur Berechnung: Erwerbstätige können von ihrem Lohn fünf Prozent als berufsbedingte Aufwendungen abziehen. Hinzu kommt ein Abzug von zehn Prozent als Erwerbstätigenbonus. Beides entfällt bei Rentnern. Zur Feststellung des Trennungsunterhaltes müssen Sie die Gehaltsbescheinigungen für ein Jahr, den Steuerbescheid und gegebenenfalls Belege zu sonstigem Einkommen beispielsweise aus Vermietung, Pacht, Nebentätigkeit und so weiter vorlegen. Wichtig: Der Trennungsunterhalt ist nicht zu verwechseln mit dem nachehelichen Unterhalt, der ab Rechtskraft der Scheidung geschuldet wird.

Jana U., Burgenlandkreis:

### Können Sie mir bitte erklären, wie das mit dem Versorgungsausgleich funktioniert? Mein Lebenspartner ist Rentner und seit sechs Jahren geschieden. Dadurch erhält er weniger Rente. Wie lange muss er das noch zahlen? Seine Ex-Frau ist noch keine Rentnerin.

Der Versorgungsausgleich ist eine Kernfolge jeder Scheidung und erfolgt sozusagen automatisch. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden die in einer Ehe erworbenen Rentenanswartschaften je zur Hälfte geteilt. In der Regel ist also derjenige, der länger im Arbeitsleben war oder höhere Beiträge entrichtet hat, ausgleichspflichtig. Praktisch sieht es so aus: Bei hälftiger Teilung durch den Versorgungsausgleich hat die Ex-Frau

### Unterhalt für Kinder wird seit 1. Januar 2018 neu berechnet

Düsseldorfer Tabelle - Stand: 1. Januar 2018

**Beträge:** Gerichte ziehen beim Unterhalt für Kinder die Düsseldorfer Tabelle heran. Die Beträge sind zum 1. Januar 2018 erhöht worden. Die Abbildung gibt neben den normalen Werten auch den Zahlbetrag an (dickgedruckt), der sich nach Abzug des Kindergeldes ergibt. Dieses wird bei Minderjährigen zur Hälfte und bei volljährigen Kindern voll abgezogen. Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind 194 Euro, für das dritte 200 Euro und ab dem vierten 225 Euro.

**Einkommen:** Zum 1. Januar wurden auch die Einkommensklassen reformiert, was für einige Kinder zu Einbußen führen dürfte. Bisher lag die niedrigste Einkommensgruppe bei einem Nettoeinkommen von bis zu 1.500 Euro, seit Januar bei 1.900 Euro. Auch alle weiteren Klassen wurden um jeweils 400 Euro nach oben korrigiert. Die Folge: Viele Eltern fallen künftig in die nächstniedrigere Einkommensklasse, womit sich auch der Mindestunterhalt verringert.

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Altersstufen (§ 1612 a I BGB)											
	0-5 Jahre		6-11 Jahre		12-17 Jahre		ab 18 Jahre					
	Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld		Anrechnung Kindergeld			
	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind	1./2. Kind	3. Kind		
bis 1 900	348	251	248	399	302	299	467	370	367	527	333	327
1 901 - 2 300	366	269	266	419	322	319	491	394	391	554	360	354
2 301 - 2 700	383	286	283	439	342	339	514	417	414	580	386	380
2 701 - 3 100	401	304	301	459	362	359	538	441	438	607	413	407
3 101 - 3 500	418	321	318	479	382	379	561	464	461	633	439	433
3 501 - 3 900	446	349	346	511	414	411	598	501	498	675	481	475
3 901 - 4 300	474	377	374	543	446	443	636	539	536	717	523	517
4 301 - 4 700	502	405	402	575	478	475	673	576	573	759	565	559
4 701 - 5 100	529	432	429	607	510	507	710	613	610	802	608	602
5 101 - 5 500	557	460	457	639	542	539	748	651	648	844	650	644

Alle Angaben in Euro

QUELLE: OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF | GRAFIK: MZ BÜTTNER

### Zum Thema Scheidung haben am Telefon Auskunft gegeben:

**Alltagshilfe:** In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

**Zum Nachlesen** gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.  
» [www.mz-web.de/leserforum](http://www.mz-web.de/leserforum)



**Marie-Luise Merschky**  
Fachanwältin für Familienrecht in Halle



**Olivia Goldschmidt**  
Fachanwältin für Familienrecht in Magdeburg



**Sandra Baatz**  
Fachanwältin für Familienrecht in Naumburg

also Anspruch auf einen bestimmten Kapitalwert. Das bedeutet, dass ihre monatliche Rente höher ausfallen wird. Die Anwartschaften Ihres Partners werden entsprechend gekürzt. Beachten Sie: Dem Versorgungsausgleich unterliegen neben den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch beamtenrechtliche und betriebliche Rentenansprüche sowie Ansprüche aus der privaten Altersvorsorge, zum Beispiel Riesterrente.

Hanna G., Bielefeld:

### Mein Mann trennt sich von mir und ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Die große Wohnung bewohne ich nun mit unserem Jungen allein. Wie verhält es sich damit? Ich verfüge über kein eigenes Einkommen. Muss mein Mann dem Jungen und mir Unterhalt zahlen? Kann mein Mann sich so einfach trennen, auch wenn ich das nicht will?

Eine Trennung kann vollzogen werden, unabhängig davon, ob der andere Ehepartner das will oder nicht. Was die gemeinsame Wohnung anbelangt: Ihr Mann kann Ihnen die Entscheidung überlassen, ob Sie dauerhaft in der Wohnung bleiben wollen oder nicht. Falls ja, müssen Sie dauerhaft allein für die Miete aufkommen. Ansonsten können Sie die Wohnung gemeinsam kündigen. Unterhaltsansprüche realisieren sich nicht von allein. Ob Kindesunterhalt oder Trennungsunterhalt, der Unterhalt läuft jeweils nur mit Aufforderung zur Leistung an. Sie sollten Ihren Mann schriftlich auffordern, Ihnen dafür seine Einkommensverhältnisse nachweislich mitzuteilen und entsprechend Unterhalt zu leisten.

Birgit R., Freyburg:

### Ich überlege, ob ich mich scheiden lasse. Wir leben zwei Jahre getrennt. Mein Mann ist Alkoholiker, EU-Rentner. Müsste ich für ihn aufkommen und zuständig sein, wenn sich sein Gesundheitszustand verschlechtert und er in ein Pflegeheim käme? Obendrein hat er Schulden. Wie sehen Sie das? Ich bin voll berufstätig.

Sie leben getrennt, befürchten den Pflegefall Ihres Mannes und Ihre Zuständigkeit für ihn, obwohl zwischen ihnen keine Ge-

meinsamkeiten mehr bestehen. Ihre Scheidungs-Überlegung liegt insofern nahe, da sich mit der Zustellung des Scheidungsantrages rechtlich viel ändert. Bisher partizipiert Ihr Mann von dem, was Sie beispielsweise monatlich in die Rentenkasse einzahlen (Rentenanwartschaften), profitiert vom Zugewinn (Vermögen). Insofern liegt eine Scheidung in Ihrem Interesse. Ihr Mann könnte einen Unterhaltsanspruch gegen Sie haben. Sollte

das Sozialamt für ihn leisten, geht der Unterhaltsanspruch Ihres Mannes an das Sozialamt über und das wird sich an Sie wenden. Was Ihre Sorge angesichts der Schulden Ihres Mannes betrifft: In einer Ehe haftet der eine Ehepartner nicht für die alleinigen Schulden des anderen.

Lore M., Sangerhausen:

### Meine Tochter hat sich von ihrem langjährigen Freund getrennt. Sie sind nicht verheiratet, haben aber ein gemeinsames Kind und leben in einer Mietwohnung, die auf seinen Namen läuft. Kann der Freund angesichts der Trennung meine Tochter samt Kind von einer Minute auf die andere auf die Straße setzen?

Angesichts der Trennung wird Ihre Tochter aus der Wohnung ihres Freundes dauerhaft ausziehen müssen. Jedoch kann der Freund sie nicht von heute auf morgen auf die Straße setzen. Sie muss sich erst einmal eine eigene Wohnung suchen können. Dafür muss er ihr eine Frist einräumen. Gesetzlich sind solche Fristen nicht geregelt. Mindestens drei Monaten sollten aber schon eingeräumt werden.

Jan H., Sangerhausen:

### Wir sind verheiratet und haben eine drei Jahre alte Tochter. Meine Frau hat sich kürzlich von mir getrennt, wohnt auch nicht mehr bei mir. Ist sie berechtigt, Einkommensnachweise von mir zu fordern? Wieviel Kindesunterhalt müsste ich bei einem Monateinkommen von 1 600 Euro zahlen? Muss ich die Hälfte des Kita-Beitrages zahlen?

Ihre Frau hat einen berechtigten Anspruch auf Vorlage Ihrer Einkommensnachweise. Diese sind Grundlage, um die Höhe des Trennungsunterhaltes und die Höhe des Kindesunterhaltes berechnen zu können. Die Höhe des Kindesunterhaltes richtet sich auch danach, ob Sie zwei Unterhaltspflichten (Kindes- und Trennungsunterhalt) leisten. Bei alleiniger Unterhaltspflicht für das Kind beträgt der Kindesunterhalt bei einem bereinigten Einkommen von 1 600 Euro monatlich 281 Euro. Bei zwei Unterhaltspflichten würde er monatlich 264 Euro betragen. Zum 1. Januar 2018 änderte sich die

Düsseldorfer Tabelle. In Bezug auf den Kita-Beitrag haften die Eltern grundsätzlich im Verhältnis Ihrer Einkünfte. Anhand Ihrer Gehaltsbescheinigungen und des Steuerbescheides müsste geprüft werden, ob Ihr Gehalt für die Inanspruchnahme der Kita-Gebühr ausreicht.

Jan K., Halle:

### Wir lassen uns scheiden. Da ich regelmäßig in Baden-Württemberg arbeite, werden unsere zwei Kinder bei der Mutter bleiben. Wie oft darf ich die Kinder sehen?

In der Frage des Umgangs können Sie und Ihre Frau sich allein einigen. Nur wenn es darüber Streit gibt, entscheidet ein Gericht, wie dies künftig gehandhabt wird. Dann gibt es zwei Modelle. Zum einen das klassische Modell, nach dem die Kinder bei einem Elternteil leben und dem andere Elternteil ein Umgangsrecht eingeräumt wird. Der Umgang, also ob Sie Ihre Kinder jedes Wochenende oder jedes zweite Wochenende sehen können, kann dabei individuell geregelt werden. Zum anderen gibt es das Wechselmodell, wonach die Erziehung exakt aufgeteilt wird. Das heißt, die Kinder leben zum Beispiel eine Woche bei der Mutter und ziehen dann für die nächste Woche beim Vater ein.

Ilse H., Saalekreis:

### Unser Sohn lebt mit seiner Familie in Bayern. Nun lassen er und seine Frau sich scheiden. Wir haben Angst, dass wir unsere Enkel nicht mehr sehen. Gibt es so etwas wie ein Umgangsrecht für Oma und Opa?

Ja, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Paragraph 1 685, ist das sogenannte Umgangsrecht Dritter geregelt. Das findet auch Anwendung auf Großeltern, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Allerdings sagt das Gesetz nichts über eine zeitliche Regelung aus. Und das Recht ist auch zeitlich nicht gleichzusetzen mit dem Elternumgangsrecht. Es bedeutet aber, dass Sie Ihre Enkelkinder in regelmäßigen, größeren Abständen sehen dürfen. Notfalls müssen Sie Ihr Umgangsrecht mit Hilfe eines Rechtsanwalts geltend machen.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

# 4183

**EHEN** sind im Jahr 2016 in Sachsen-Anhalt geschieden worden. Bundesweit waren es 162 397 Ehen. Zahlen für 2017 gibt es noch nicht.